

Ausbaubeiträge:

Derzeit geltende Rechtssituation:

- Nach **§ 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz M-V** ist die Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtend vorgeschrieben:

„Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind Straßenbaubeiträge zu erheben.“

Die Stadt kann diese Verpflichtung nicht ändern oder aufheben.



Ausbaubeiträge:

- Die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten und der Umlage für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der **Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS)**.
- Nach den Planungsunterlagen wird derzeit von einer beitragsfähigen Erneuerung bzw. Verbesserung von Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung, Geh- und Radwegen ausgegangen.
- Nicht beitragsfähige Kosten:
 - Brückenbauwerke
 - Radweg durch Kleingartenanlage
 - Tiefgründung



Ausbaubeiträge:

Die Aussagen zur Beitragserhebung stellten zunächst darauf ab, dass entsprechend dem vorliegenden Planungsstand von einer beitragsrechtlichen Anlage zwischen Kreuzung Ostorfer Ufer und Bauende / Ortsumgehung auszugehen sei.

Grundsatz des Beitragsrechts: Anlagenabgrenzung nach Ausbau

*„Zur Bestimmung der Anlage im Straßenbaubeitragsrecht ist auf das Erscheinungsbild ... der Verkehrsanlage abzustellen. Dabei ist ... der Gesamteindruck eines unbefangenen Betrachters bei natürlicher Betrachtungsweise maßgebend, der durch das Erscheinungsbild der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten geprägt wird.“**

(* Holz in: Aussprung/Siemers/Holz, Kommentar KAG M-V, § 8 , Nr. 1.1.3, ständige Rechtsprechung)



Ausbaubeiträge:

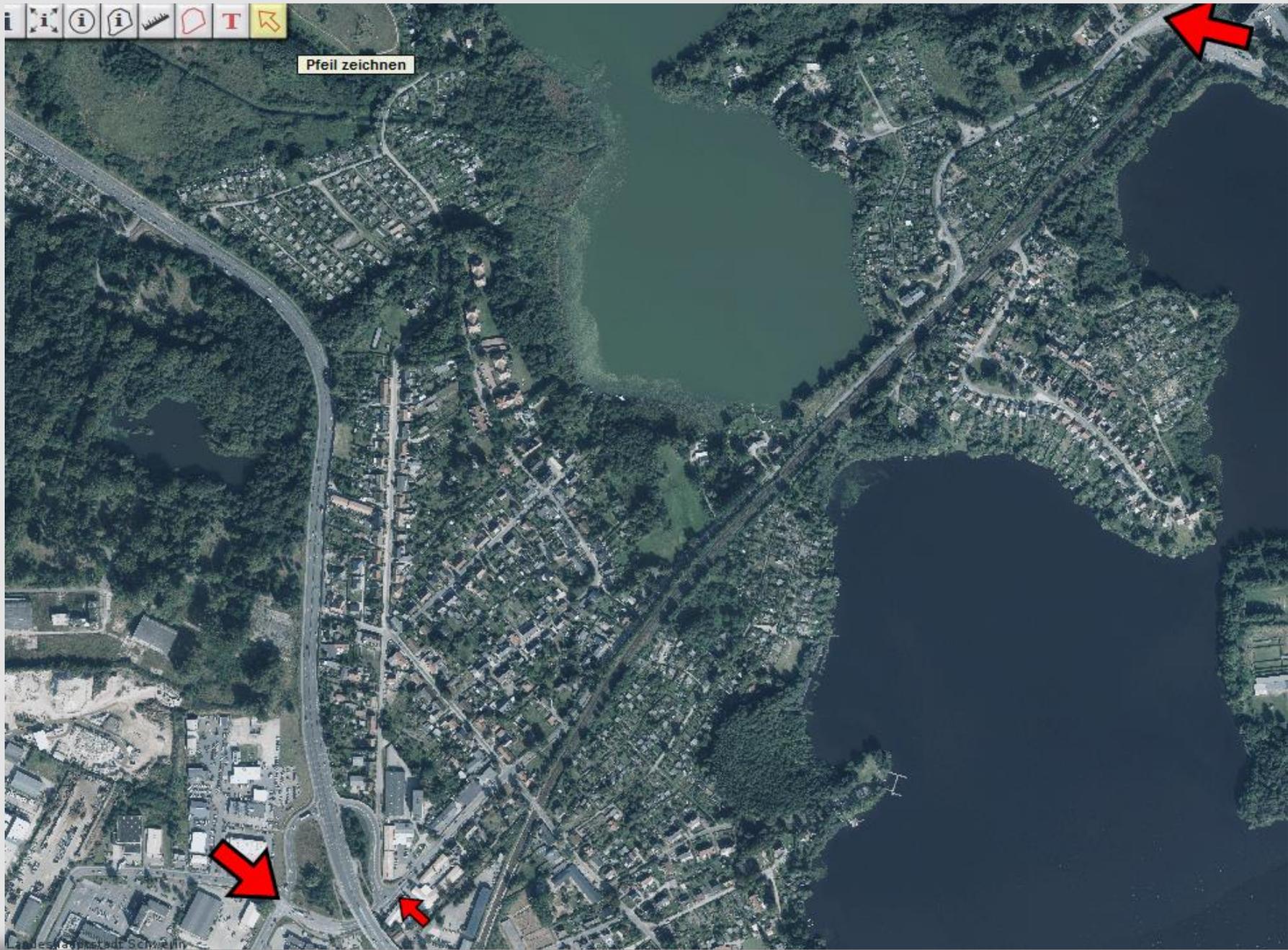
In Vorbereitung der Anliegerinformationsveranstaltung am 17.05.2017 waren die beitragsrechtlichen Prüfungen zu vertiefen.

U. a. waren das die Rogahner Straße tangierende Straßennetz in den Blick zu nehmen und die Abgrenzungen der jeweiligen Anlagen zu bestimmen.

Nach Abstimmung mit dem Fachdienst Recht wurde festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen Kreuzung Ostorfer Ufer und Knotenpunkt Handelsstraße (westliche Auffahrt zur Ortsumgehung L 072) zu erfolgen hat:

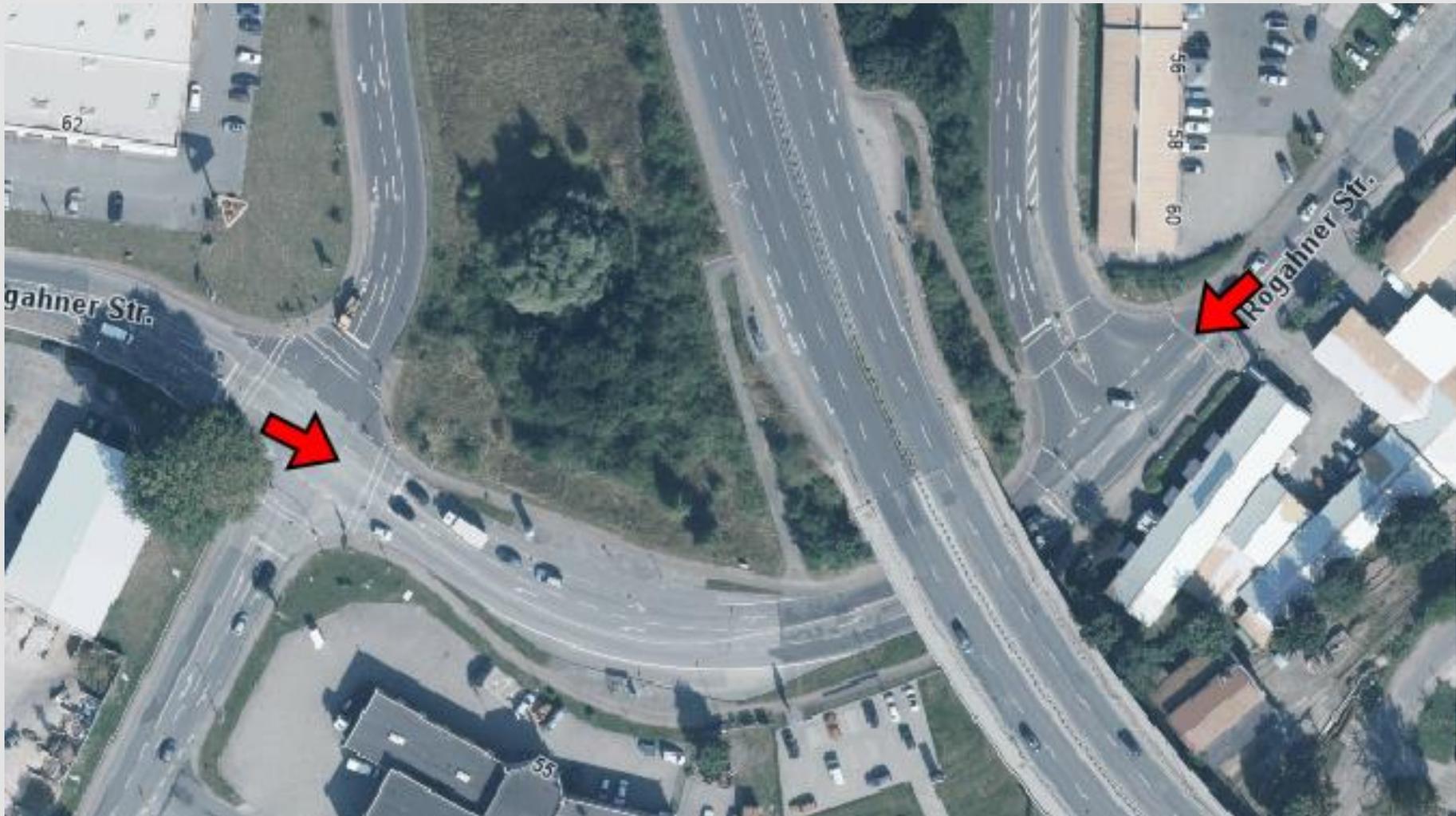


Straßenbauvorhaben Rogahner Straße



Ausbaubeiträge

Als Folge war der Abschnitt zwischen östlicher und westlicher Auffahrt einer beitragsrechtlichen Bewertung zu unterziehen:



Ausbaubeiträge



Ausbaubeiträge



Ausbaubeiträge



Ausbaubeiträge



Ausbaubeiträge

- Straßenabschnitt mittlerweile über 20 Jahre alt;
- allerdings wäre grundhafter Ausbau zum jetzigen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht vertretbar;
- daher: Maßnahmen der – **beitragsfreien** – Instandsetzung,
- somit würde für gesamte Erschließungsanlage eine annähernd einheitliche Nutzungsdauer erreicht, jedoch: -
 - Instandsetzungsmaßnahmen aktuell nicht an allen Teileinrichtungen – speziell: **nicht am Gehweg** – erforderlich und daher (ebenfalls) wirtschaftlich nicht zu vertreten,
 - lediglich **Instandsetzung von Fahrbahn und Teilen der Straßenregenentwässerung** (Regeneinläufe) im zeitlichen Zusammenhang mit dem jetzt geplanten grundhaften Ausbau.

Ausbaubeiträge

Beitragsrechtliche Bewertung

- Fahrbahn und Entwässerung der Erschließungsanlage Rogahner Straße auf ganzer Länge, von Kreuzung Ostorfer Ufer bis Knotenpunkt Handelsstraße, fertig gestellt („Teilstreckenausbau“),
- nach u.a. notwendigem Grunderwerb und Beschluss Stadtvertretung über Kostenspaltung Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung;
- **Gehweg und Straßenbeleuchtung derzeit nicht abrechenbar**, da beitragsrechtlich nicht auf ganzer Länge der Erschließungsanlage fertig gestellt.



Ausbaubeiträge

Baukosten lt. Entwurfsplanung, Stand 6. Mai 2017 (Vorabzug):	5.188 T€
zuzüglich geschätzter 10% Baunebenkosten	
geschätzter beitragsfähiger Aufwand ca.:	4.484 T€
geschätzter umlagefähiger Aufwand für alle Teileinrichtungen ca.:	1.851 T€

Ausbaubeiträge

Geschätzte Aufteilung des Aufwandes auf Teileinrichtungen:

<u>Teileinrichtung (TE)</u>	<u>beitragsfähig</u>	<u>Beitragssatz</u>	<u>umlagefähig</u>
Fahrbahn	2.191 T€	20%	438 T€
Gehweg	1.308 T€	65%	850 T€
Radweg	194 T€	25%	49 T€
Beleuchtung	179 T€	65%	116 T€
Entwässerung	612 T€	65%	398 T€
gesamt:	4.484 T€		1.851 T€

Stand: 17.05.2017

Ausbaubeiträge

Vergleich Beitragsumlagen:

Anliegerinformation	umlagefähiger Aufwand ca.	davon städt. Grundstücke ca.	Diff. andere Grundstücke ca.
am 06.02.2017 - alle Teileinrichtungen -	1,8 Mio. €	0,5 Mio.€	1,3 Mio. €
am 17.05.2017 - alle Teileinrichtungen -	1,8 Mio. €	0,5 Mio. €	1,3 Mio. €
am 17.05.2017 - TE Fahrbahn und Entwässerung -	0,84 Mio. €	0,25 Mio. €	0,59 Mio. €

Stand: 17.05.2017



Ausbaubeiträge

Anmerkungen:

- den beitragsrechtlichen Ermittlungen und Aussagen liegen der Vorabzug der Entwurfsplanung, Stand 06.05.2017 zugrunde,
- die Anteile der jeweiligen Teileinrichtungen an den Gesamtkosten sind in dem „Vorentwurf Kostenberechnung“ nicht enthalten und konnten daher nur überschlägig ermittelt werden,
- die Bestimmung von Art und Maß der Grundstücksnutzung erfolgte durch Inaugenscheinnahmen in 05/2017,
- maßgebend für die endgültige Beitragsberechnung werden insbesondere die tatsächlich entstandenen Kosten sein sowie die Grundstückssituationen im Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht.